

14/SN-157/ME
1 von 3

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

46 85

Dienstag 12. SEP. 1985

13. SEP. 1985

S. Schanzl

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

LJ-ZB-2511
4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 450

Datum

9.9.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die Entsendung
von Angehörigen des Bundesheeres zur
Hilfeleistung in das Ausland und das
Einkommensteuergesetz 1972 geändert
wird

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iABeilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Dampfschiffstraße 2
 1030 Wien

GZ 10 o46/9-1.1/85	LJ/Mag Pa/2511	Telefon 402 66 91 76	Datum
28.6.1985	4211	Buchwahl 450	28.8.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundesgesetz über die Entsendung
 von Angehörigen des Bundesheeres zur
 Hilfeleistung in das Ausland und das
 Einkommensteuergesetz 1972 geändert
 werden;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die vorgesehenen Gesetzesänderungen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im einzelnen ist jedoch zu bemerken:

Zu Artikel I Ziffer 1: Die Regelung im § 3 Abs 1o, wonach für die Dauer des Auslandsaufenthaltes zwar ein nach internationaler Übung allenfalls erforderlicher höherer Dienstgrad verliehen werden kann, dies aber ohne Einfluß auf die Höhe der Geldleistung bleiben soll, erscheint ungerechtfertigt. Die Höhe der Geldleistung sollte sich vielmehr nach der tatsächlichen Einsatzfunktion und dem damit verbundenen Dienstgrad richten. Dies würde auch im Einklang mit der im § 3 Abs 5 festgelegten Zielsetzung stehen.

Zu Artikel III:

Die hier beabsichtigte Änderung des Einkommensteuergesetzes sollte systemgerecht in das Abgabenänderungs-Gesetz 1985 eingebaut werden. Dies würde zu einer Verbesserung der Übersichtlichkeit einschlägiger Rechtsquellen beitragen. Der diesbezügliche Entwurf ist vom Bundesministerium für Finanzen derzeit zur allgemeinen Begutachtung versendet.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht, vor der Endredaktion der vorliegenden Gesetzesentwürfe auf seine Ausführungen Bedacht zu nehmen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

